

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Programm über die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung

Edelsheim, ... Frhr. von

Carlsruhe, [1837]

[urn:nbn:de:bsz:31-6147](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-6147)

(Freiherr von Edelsheim)

Programm

über

die feierliche Eröffnung

der

Stände-Versammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden Donnerstag, den 9. März, Vormittags um 10 Uhr, dem Gottesdienst in der Schloßkirche beizuwohnen, zu welchem die Mitglieder beider Kammern durch ihre Präsidenten besonders eingeladen werden.

Jede Kammer wird durch einen Ceremonienmeister zu den für sie in dem untern Raum der Kirche zunächst dem Altar bestimmten Sizen geführt.

Die Sitze rechts und links unter den Tribünen sind für die Mitglieder der Ministerien und übrigen Behörden, sowie für die Stadtdirektion und den Stadtrath bestimmt; der Eingang hiezu ist durch die Thüre im innern Schloßhofe.

Die mittleren Tribünen bleiben für das Publikum vorbehalten, und hat solches seinen Eingang durch die Thüren nächst der Hofbibliothek zu nehmen.

Die obern Tribünen sind, — und zwar die rechts von der Kanzel für das diplomatische Corps und die anwesenden Fremden, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums, die General- und Flügel-Adjutanten und die Militär-Chargen, — jene links für die Damen und Hof-Chargen bestimmt.

(1837)

Um halb 12 Uhr werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Ständeversammlung in Allerhöchster Person eröffnen.

Um 11 Uhr versammeln sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren Sitzungssälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen sogleich ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die erste Kammer, den Durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm, an ihrer Spitze, wird um halb 12 Uhr durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nimmt die für sie bereiteten Plätze ein.

Um halb 12 Uhr begeben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Begleitung Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian und Allerhöchst Ihrer General- und Flügel-Adjutanten, unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämtlicher Glocken, durch das von dem Militär gebildete Spalier in das Ständehaus, allwo Allerhöchst Dieselben von den aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten — dem Alterspräsidenten und 8 Mitgliedern der zweiten Kammer bestehenden Deputationen, sowie dem Hofstaat, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und in Ihre Appartements begleitet werden.

Von da aus begeben Sich Allerhöchstdieselben in den Sitzungssaal.

Der Zug geht in folgender Ordnung:

- 1) Die Hof- und Kammer-Fouriere,
- 2) Die Kammerjunfer,
- 3) Die Kammerherren,
- 4) Die Ober-Hofchargen;

Zwei Ceremonienmeister,
Die Deputation der beiden Kammern der Stände,
Der Ober-Kammerherr mit dem Staab;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog,
Zur Seite die General- und Flügel-Adjutanten,
Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums. —

Bei dem Eintritt in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen.

Die Fouriere stellen sich links und rechts neben die Stufen der Estrade.

Die Hof- und Militär-Chargen nehmen ihre Plätze auf der Estrade links vom Throne ein. Die beiden Ceremonienmeister rechts und links auf derselben.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiten Seine Königliche Hoheit den Großherzog bis zu den Stufen des Thrones und begeben sich sodann auf ihre Plätze.

Die anwesenden Prinzen des Großherzoglichen Hauses nehmen auf den für Höchstdieselben auf den Stufen des Thrones bereiteten Tabourets Platz.

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums nehmen die für sie rechts vom Throne bestimmten Plätze ein.

Der Großherzog, nachdem Er durch den Minister des Innern den Ständemitgliedern die Erlaubniß, sich niederzusetzen, ertheilt hat, hält seine Anrede an die Ständerversammlung.

Der Minister des Innern verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungseides und ruft die neu eingetretenen Mitglieder der beiden Kammern namentlich auf, den Eid zu leisten.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechte von seinem Platze aus:

„I ch s ch w ö r e!“

Nach abgelegtem Eide erklärt derselbe auf Befehl des Großherzogs die Ständerversammlungen für eröffnet.

Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, mit welcher Er eingetreten ist, den Saal.

Nach der Rückkunft der ständischen Deputationen ist der Eröffnungsakt beendigt, und die beiden Kammern verlassen den Saal in der Ordnung, wie sie eingetreten sind. Die erste Kammer wird von dem Ceremonienmeister in ihren Sitzungsaal zurückgeführt.

Wenn ihre Königliche Hoheit die Großherzogin und die Höchsten Herrschaften der Eröffnung beiwohnen, so werden Allerhöchst- und Höchstdie selben unter dem Portal des Ständehauses von den Oberhof- und Hof-Chargen empfangen, und unter Vortretung von zwei Ceremonienmeistern in die Tribüne begleitet, und ebenso nach Beendigung der Feierlichkeit zurückgeführt.

Beim Eintritt Ihrer Königlichen Hoheit erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Carlsruhe, den 4. März 1837.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Der Oberstkammerherr und Oberceremonienmeister:

Frhr. von Edelsheim.

vdt. Morstadt.

Das Gesetz, welches die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt, enthält die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, und welche die Landesregierung zu treffen hat.

Das Gesetz, welches die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt, enthält die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, und welche die Landesregierung zu treffen hat.

Das Gesetz, welches die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt, enthält die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, und welche die Landesregierung zu treffen hat.

§ 1. Bildung der Schulen

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Die Bildung der Schulen im Großherzogthum Baden regelt die Landesregierung, welche die Bestimmungen, welche für die Schulen im Großherzogthum Baden gelten, zu treffen hat.

Verfaßt am 4. März 1807.

Königlicher Befehl

Der Landesminister und Landesregierungspräsident

Johann von Schönerer

von Baden